

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 11.

Weimar.

23. April 1912.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäudebrandversicherungsanstalt, Seite 143. — Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Mar-Wiener-Eiltung in Kropda, Seite 144. — Ministerialbekanntmachung über die Vereiung der Kaptschöpfsteig am den landwirtschastl. Verein Wderstedt, Seite 144.

(Nr. 34.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäudebrandversicherungsanstalt.

Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen im Betrage von acht Zehnteln einer Beitragseinheit ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der 1. Mai 1912 bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 1. Mai ds. Js. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsbücher haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Rückstände ist nach § 59 der Ausführungsverordnung vom 18. August 1909 (Regierungsblatt S. 236) zu verfahren.

Weimar, den 18. März 1912.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Samstag.